

**zuständig:** Fachbereich 30 / Recht und Ausländerwesen

**Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Stadtteil Moschendorf am 08.01.2017 anlässlich des sog. Wintermarktes vor den Möbelhäusern der Firmen Möbelcenter biller GmbH, HOMA Sindersberger Wohnwelt GmbH & Co. KG und Möbel-SB-Halle GmbH**

Beratungsfolge:

| Datum      | Gremium                    |                  |
|------------|----------------------------|------------------|
| 21.11.2016 | Haupt- und Finanzausschuss | nicht öffentlich |
| 28.11.2016 | Stadtrat                   | öffentlich       |

Vortrag:

Mit Schreiben vom 24.10.2016, ergänzt und konkretisiert mit Schreiben des Marktveranstalters ANIMA Agentur für exklusive Events, Köditz, vom 10.11.2016, haben die Firmen Möbelcenter biller GmbH, HOMA Sindersberger Wohnwelt GmbH & Co. KG und Möbel-SB-Halle GmbH bei der Stadt Hof beantragt, anlässlich des am 08.01.2017 in Hof/Moschendorf zum fünften Mal stattfindenden sog. Wintermarktes einen verkaufsoffenen Sonntag für die Verkaufsstellen im engen Umfeld des Veranstaltungsortes (gemäß textlich umschriebenen Geltungsbereich im Verordnungsentwurf) festzusetzen.

Am Wintermarkt werden insgesamt 70 Händler und Aussteller teilnehmen, wobei 45 Marktstände auf dem Parkplatz der Fa. Möbelcenter biller GmbH, 15 Händler/Aussteller vor der Fa. HOMA Sindersberger Wohnwelt GmbH & Co. KG und 10 Anbieter vor der Möbel-SB-Halle GmbH platziert werden sollen. Es werden Waren und Produkte aus den Bereichen Dekoration, Handarbeits- und Geschenkartikel, Schmuck, Textilien, Floristik, Kunsthandwerk, Naturprodukte, Spielwaren sowie eine breite Palette an kulinarischen Köstlichkeiten und Spezialitäten angeboten. Bereichert werden soll der Markt mit verschiedensten Aktionen vor allen drei Möbelhäusern, wie z.B. Wintermusik und Moderation, Feuershow, Eisskulpturen-Kunst, Kettensägen-Schnitzereien, Winterbar sowie Fotoaktionen für Kinder.

Laut Prognose der Fa. Möbelcenter biller GmbH, die sich auf Zählungen während der letztjährigen Wintermärkte stützt und mit einbezieht, dass der Markt diesmal wesentlich größer und interessanter als in den Vorjahren werden soll, wird mit ca. 3.000 – 4.000 Besuchern, die auch aus weiter entfernten Landkreisen und aus Tschechien kommen werden, zum Wintermarkt am 08.01.2017 gerechnet. Nachdem die Besucherfrequenz an einem regulären Samstag ohne Markt lt. Fa. biller GmbH bei einer Zählung aus dem Jahr 2011 bei 1.094 Besuchern lag, übersteigt die zu erwartende Zahl der Marktbesucher die der reinen Ladenkundschaft. Bereits in den Vorjahren sei bei Abhalten des Wintermarktes die Besucherfrequenz etwa doppelt so hoch wie an normalen Verkaufstagen gewesen.

Die Fa. Möbelcenter biller GmbH sieht deshalb den Markt als überwiegend prägend für den 08.01.2017 an und somit einen ausreichenden Anlass für eine Sonntagsöffnung der Läden im Nahbereich des Marktgeländes im Sinne der gesetzlichen Vorgaben als gegeben an.

§ 14 Abs. 1 LadSchlG ermöglicht die Freigabe von maximal vier verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen. Voraussetzung ist nach der aktuellen Rechtsprechung, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Folglich muss der Markt für sich genommen einen erheblichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Diesbezüglich ist eine fundierte Prognose darüber anzustellen, wie viele Besucher überwiegend aufgrund des Marktes und wie viele nur aufgrund der Ladenöffnung zum Veranstaltungsort kommen werden (BayVGH-Urteil vom 18.05.2016).

Zwei verkaufsoffene Sonntage sind in Hof für 2017 bereits durch Rechtsverordnung festgelegt (Herbstmarkt- und Filmtagesonntag). Somit stehen nach derzeitigem Stand noch zwei freie Termine zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet zur Verfügung.

Die Kirchen beider Konfessionen und die Gewerkschaft ver.di wurden mit Schreiben vom 28.10.2016 zu der beantragten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 08.01.2017 in Hof-Moschendorf angehört.

Die Gewerkschaft ver.di äußerte sich mit Schreiben vom 14.11.2016 zu dem Vorhaben. Darin lehnt sie den geplanten verkaufsoffenen Sonntag am 08.01.2017 entschieden ab. Sonntage seien als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe in der Bayerischen Verfassung gesetzlich geschützt. Außerdem unterliege die Sonntagsöffnung strengen Ausnahmekriterien. Lt. Urteilen des BayVGH aus 2011 dürften die Geschäfte nicht zu weit vom Markt entfernt liegen und der Markt müsse interessant genug sein. Das Offenhalten der Läden dürfe nicht im Vordergrund stehen.

Die Gewerkschaft weist außerdem auf die besondere Arbeitsbelastung der Kolleginnen und Kollegen im Einzelhandel hin. Durch die regelmäßige Samstagsarbeit sei das Wochenende mit der Familie ohnehin enorm verkürzt, was der eigenen Erholung und Vereinsaktivitäten entgegenstehe. Zudem nehme der Stellenabbau und die damit verbundene Arbeitszeitverdichtung im Einzelhandel weiter zu. Die schleichende Erweiterung der Ladenöffnungszeiten trage auch dazu bei, dass sich immer weniger junge Menschen für einen Ausbildungsberuf im Einzelhandel entscheiden. Die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten sei weder familienfreundlich noch gut für die örtlichen Vereine. Im Sonn- und Feiertagsschutz würden sich verschiedene Grundrechte, wie das der Religionsfreiheit, der körperlichen Unversehrtheit, des Schutzes von Ehe und Familie und der Vereinigungsfreiheit konkretisieren. Dies sei bei der Entscheidung über den verkaufsoffenen Sonntag zu berücksichtigen. Die Gewerkschaft verweist abschließend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015, welches darlegt, dass Voraussetzung für eine rechtmäßige Sonntagsöffnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchG sei, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleibt und der Markt und nicht die Ladenöffnung den Charakter des Tages prägt. Der Markt müsse also für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteige.

Das Evang.-luth. Dekanat Hof meldete mit Schreiben vom 02.11.2016 grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung eines verkaufsoffenen Sonntages in Hof-Moschendorf am 08.01.2017 an, da Sonntage nach christlichem Verständnis als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung grundsätzlich geschützt seien. Zudem sei fraglich, ob die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich eines Wintermarktes von drei Möbelhäusern überhaupt rechtmäßig sei, da die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Hinblick auf das grundsätzlich gebotene Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes dahingehend auszulegen sei, dass die prägende Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegen müsse. So habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in diesem Jahr aus diesem Grund sogar einen verkaufsoffenen Sonntag zum Münchner Stadtgründungsfest untersagt.

Die katholische Kirche, Herr Pfarrer Fiedler, schloss sich per E-Mail vom 12.11.2016 den Ausführungen der evangelischen Kirche an. Er nimmt Bezug auf einen Artikel aus „Die Tagespost“ vom 08.11.2016, wo ausgehend aufgrund eines Bürgerentscheides in der Stadt Münster bislang geltende Verordnungen zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage aufgrund der geltenden strengen rechtlichen Vorgaben aufgehoben werden mussten.

Die Verwaltung sieht nach Würdigung der eingeholten Stellungnahmen die Ladenöffnung anlässlich des Wintermarktes in Hof-Moschendorf am 08.01.2017 als möglich an. Nachdem die diesmal geplante Marktgröße die der Vorjahre weit übersteigt, kann mit einem noch größeren Besucherstrom als in den letzten Jahren gerechnet werden. Die Zählungen und Prognosen der Fa. Möbelcenter biller GmbH sagen aus, dass es anlässlich des Marktes in der Vergangenheit etwa doppelt so viele Besucher gab als an normalen Verkaufstagen. Die Zahl der voraussichtlichen Marktbesucher wird diesmal seitens der Fa. Möbelcenter biller GmbH wesentlich höher als in den Vorjahren eingeschätzt. Die Zahl der Marktbesucher kann die Zahl derjenigen, die allein wegen der Offenhaltung der Läden kommen, übersteigen. Hinzu kommt, dass das Marktgeschehen auf drei Standorte, die alle fußläufig erreichbar sind, ausgedehnt werden soll. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Wintermarkt in Moschendorf für den Charakter des Tages prägend sein kann. Mit der räumlichen Eingrenzung der Ladenoffenhaltung auf die direkt von der Veranstaltung betroffenen Bereiche würden die Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel sowie der Kirchen weitgehend berücksichtigt. Die Ladenöffnung erscheint zur Abrundung der Veranstaltung denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der folgenden Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen („Wintermarkt in Hof-Moschendorf“ am 08.01.2017) nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 15.11.2016. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

- II. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur Vorberatung.
- III. In die Vollsitzung des Stadtrates zur Beschlussfassung.
- IV. Zurück an Fachbereich 30

Hof, 15.11.2016  
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Pischel  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen